

Sehr geehrte Frau xxxx,

haben Sie vielen Dank für Ihre Mail zur geplanten Reform des Urheberrechts.

Ihre Besorgnis, dass die Reform besonders freie Autoren hart treffen würde, teile ich nicht.

Gestatten Sie mir, Ihnen die Intention der Reform etwas näher zu erläutern: Nach Auffassung der Bundesregierung ist gerade der Schutz der durch Artikel 14 GG geschützten Interessen der Urheber und Rechtsinhaber Ausgangspunkt jeder Regelung im Urheberrecht.

Dementsprechend schreibt der Entwurf als oberstes Gebot vor, dass der Urheber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die vom Gesetz für zulässig erklärten Vervielfältigungen hat (§ 54 Abs. 1 UrhG-E). Bei der Neugestaltung des pauschalen Vergütungssystems war aber auch zu berücksichtigen, dass sich dieser Anspruch gegen die Hersteller von Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien richtet und nicht gegen die eigentlichen Nutzer der urheberrechtlich geschützten Werke, von denen die Vervielfältigungen hergestellt werden. Es werden also Dritte mit dem Vergütungsanspruch belastet. Das stellt besondere Anforderungen an die Zumutbarkeit der Vergütung. Dementsprechend schreibt der Entwurf vor, dass die Vergütung so zu bemessen ist, dass sie die Hersteller von Geräten und Speichermedien, die für Privatkopien benutzt werden, nicht unzumutbar beeinträchtigt; die Vergütung muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Gerätes oder Speichermediums stehen (§ 54a Abs. 4 Satz 1 UrhG-E). Diese Vorgaben werden durch die 5%-Grenze für die Gerätevergütung konkretisiert (§ 54a Abs. 4 Satz 2 UrhG-E) und damit zugleich auch die von der Praxis geforderte unternehmerische Planungssicherheit gewährleistet.

Das ist vernünftig. Um das urheberfreundliche System der Abgaben, das es in anderen EU-Staaten nicht oder nicht so weitgehend gibt, zukunftsfähig zu erhalten, müssen ökonomische Grundtatsachen des Wettbewerbs im europäischen Binnenmarktes respektiert werden: Denn sonst weichen die Käufer schlicht auf den Kauf solcher Geräte oder Speichermedien in Nachbarstaaten aus, wo es keine Geräteabgabe gibt. Oder sie bestellen die Geräte und Speichermedien per Internet aus dem Ausland. Und dann leidet Deutschland als Produktions- und Handelsstandort für diesen zukunftsträchtigen Markt, und auch die Urheber gehen völlig leer aus. Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit dieser Regelung die angemessene Vergütung der Urheber auch in Zukunft gewährleistet bleibt. Die Haushalte in Deutschland verfügen über eine ständig steigende Anzahl verschiedener Vervielfältigungsgeräte, die im Zuge der schnellen technischen Weiterentwicklung auch immer häufiger durch neue Geräte ersetzt werden. Und weil diese Geräte und Speichermedien jeweils zur privaten Vervielfältigung genutzt werden, wird auch jeweils gezahlt werden müssen. In der Summe wird damit ein Gesamtumsatz an Geräten und Speichermedien generiert, der etwaige Einbußen in der Vergütungshöhe bei einzelnen Typen kompensiert. Der Entwurf führt eben gerade anders als das geltende Recht nicht zu einer Versteinerung des Status Quo.

Auch die Frage der Vergütung für Zubehör ist in dem Entwurf angesprochen: Ich darf Sie hierzu auf die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 54a UrhG verweisen. Den Entwurf finden Sie neben vielen weiteren Informationen auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz: www.bmj.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Irene Pakuscher
Referat Urheber- und Verlagsrecht

Bundesministerium der Justiz
10117 Berlin